

Satzung über die Nutzung öffentlicher Anlagen in der Gemeinde Bobbau

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt in der z. Z. gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobbau in seiner Sitzung am 19.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne der Satzung sind der Benutzung durch die Allgemeinheit dienende Einrichtungen der Gemeinde Bobbau, insbesondere

- öffentliche Anlagen,
- Grünflächen,
- Kinderspielplätze,
- Sportplätze,
- Denkmäler,
- Wartehallen

und sonstige, der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehende Einrichtungen einschließlich des Zubehörs, soweit für sie nicht besondere Vorschriften gelten.

(2) Dies gilt auch für solche Flächen, die noch nicht entsprechend hergerichtet, aber im Sinne des Abs. 1 gekennzeichnet sind.

§ 2 Personenkreis

(1) Jeder Besucher der Anlagen hat sich deren Zweckbestimmung entsprechend so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind persönlich auf für das ordnungsgemäße Verhalten ihrer Kinder in den öffentlichen Anlagen verantwortlich und haften nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Ordnungshinweise

(1) In den Anlagen ist insbesondere untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten oder zu beschädigen,
2. in den Anlagen außerhalb der durch entsprechende Schilder freigegebenen Wege mit Kraftfahrzeugen, Mopeds und Fahrrädern zu fahren, Fahrzeuge abzustellen oder zu parken,
3. die Anlagen durch Papier, Glas oder andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Spielgeräte, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,

4. Papier, Glas, Dosen, Flaschen, Speisereste und andere Abfallstoffe, soweit sie nicht unmittelbar in den Anlagen angefallen sind sowie menschliche und tierische Exkremete in die dort aufgestellten Papierkörbe und Abfallbehälter zu verbringen,
 5. das Anbringen von Plakaten, Schildern und Leitungen an Bäumen und Sträuchern,
 6. in den Anlagen zu zelten und Feuer anzuzünden,
 7. Spielplätze und darin aufgestellte Spielgeräte zweckwidrig zu benutzen,
 8. Hunde und andere Haustiere frei herumlaufen zu lassen. Sie sind auf Gehwegen stets angeleint zu führen, bissige und böartige Hunde müssen außerdem einen Maulkorb tragen.
 9. Hunde auf Spielplätze mitzunehmen,
 10. in den Anlagen Flugblätter und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken zu verteilen.
- (2) Hinsichtlich der Benutzung von Tonwiedergabegeräten (z. B. Rundfunkgeräte, Tonbandgeräte) sowie Musikinstrumente gilt die Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Benutzung und Ausnahmegenehmigung

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nur gemäß ihrer ausdrücklichen Zwecksbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung nach ihrer Beschaffenheit im Rahmen des Gemeingebrauchs erlaubnisfrei benutzt werden.
- (2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) ist eine Erlaubnis nach dieser Satzung erforderlich.
- (3) Die Inanspruchnahme von öffentlichen Anlagen auf Dauer über Sondernutzung hinaus, insbesondere als Lagerfläche, ist untersagt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bobbau, den 19.09.1996

gez. Ullmann
Bürgermeister

Siegel

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.- Nr. der Änderung	Satzungstitel	Gemeinderats- sitzung vom	Bekanntmachung
46-09/96		Satzung über die Nutzung öffentlicher Anlagen in der Gemeinde Bobbau	19.09.1996	Amtsblatt VG Jeßnitz-Bobbau 12/1996 vom 16.12.1996